

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Sammelbeschluss offene Bezirksausschussangelegenheiten des 05. Stadtbezirkes Haidhausen

Schaffung eines Quartier-Bahnhofes Tassiloplatz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00620 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Haidhausen am 24.05.2022

Durchgehender Radweg Ohlmüllerstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01221 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Haidhausen am 30.03.2023

Zusätzlicher Halt für Bus X30

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02698 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Haidhausen am 29.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18820

Anlagen:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00620

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01221

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02698

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Haidhausen vom 18.03.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Schaffung eines Quartier-Bahnhofes Tassiloplatz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00620 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 05 – Au-Haidhausen vom 24.05.2022

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Haidhausen hat am 24.05.2022 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00620 beschlossen.

Es wird darin die Schaffung eines Quartier-Bahnhofs Tassiloplatz gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und

Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Einrichtung eines Bahnhofs am Tassiloplatz wurde bisher nicht untersucht. Für ein ähnliches Projekt, den Regionalzughalt an der Poccistraße, wurde die Machbarkeit zusätzlicher Bahnhalte allerdings intensiv fahrplantechnisch und mittels einer eisenbahnbetriebswissenschaftlichen Untersuchung (EBWU) geprüft. Die Ergebnisse zeigten, dass unter Zugrundelegung der aktuellen Infrastruktur im Knoten München nicht alle Züge am geplanten Halt halten können. Erst mit Fertigstellung der zahlreichen geplanten Infrastrukturmaßnahmen auf der Strecke Daglfing – Johanneskirchen (Daglfinger Kurve, zweigleisiger Ausbau Trudering – Daglfing, viergleisiger Ausbau Daglfing – Johanneskirchen) kann der Halt Poccistraße wie geplant bedient werden, da dadurch der Südring vom Güterverkehr entlastet wird. Diese Ergebnisse lassen sich auch auf weitere Haltepunkte entlang des DB-Südrings übertragen, wie in Ihrem Fall ein Halt am Tassiloplatz.

Konkret bedeutet das: Aktuell lässt sich ein Halt am Tassiloplatz nicht umsetzen, da dies die aktuelle Kapazität der Strecke nicht hergibt. Für eine solche Maßnahme müsste der komplette Südring viergleisig ausgebaut werden, was aufgrund der dichten Bebauung im Umfeld des Südrings wohl nur mit einem erheblichen baulichen Aufwand möglich wäre.

Das Mobilitätsreferat sieht daher vorerst nicht die Möglichkeit, einen solchen Bahnhof an dieser Stelle zu errichten. Der von Ihnen im Antrag genannte Umsetzungszeitraum bis 2027 ist zudem nicht realistisch.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00620 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Haidhausen vom 24.05.2022 kann nicht entsprochen werden.

2. Durchgehender Radweg Ohlmüllerstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01221 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 05 – Au-Haidhausen vom 04.05.2023

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Haidhausen hat am 04.05.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01221 beschlossen.

Es wird darin ein vorrangiger Radweg in der Ohlmüllerstraße gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

In der Ohlmüllerstraße wird der Radverkehr im Mischverkehr einer Tempo 50-Straße geführt und muss zwischen den parkenden Fahrzeugen und den Tramgleisen fahren. Dies ist auch aus Sicht der Stadtverwaltung keine ideale Form der Führung. Für die Einrichtung einer Radverkehrsinfrastruktur müssten in der Ohlmüllerstraße alle Parkplätze entfallen. Aufgrund der hohen Geschäftsdichte und einem großen Parkplatzdruck in dem gesamten Bereich wird ein kompletter Entfall der Parkplätze nicht möglich sein.

Nach Rücksprache mit der Stabstelle Verkehrssicherheit und unter Einbeziehung des aktuellen Unfalllagebildes können wir mitteilen, dass zwar eine geringe Anzahl an Radverkehrsunfällen auf der Ohlmüllerstraße polizeilich erfasst wurde, der Streckenabschnitt selbst aber keine Unfallophorenstelle laut MUKO (Merkblatt zur Örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen) darstellt. Auch ist der Straßenabschnitt nicht in der aktuellen Top50-

Liste der Unfallgefahrenstellen, welche hinsichtlich Maßnahmen zur Steigerung der Verkehrssicherheit priorisiert werden, enthalten. Daher ist die Umsetzung einer Sofortmaßnahme weiterhin nicht geplant. Die Unfalllage wird weiterhin durchgängig und stadtweit beobachtet – und auch Maßnahmen zur Steigerung der Verkehrssicherheit entsprechend priorisiert.

In den nächsten Jahren steht die Sanierung der Wittelsbacherbrücke an. Unter anderem werden über die Reichenbachbrücke und die Ohlmüllerstraße die Umleitungsstrecken geführt werden. Auf diesen Straßenzügen dürfen in den Jahren der Sanierung der Wittelsbacherbrücke keine Baustellen sein.

Trotz der genannten Gründe finden zur Ohlmüllerstraße laufend Abstimmungen innerhalb des Mobilitätsreferats sowie mit weiteren beteiligten Stellen statt, um eine optimale Lösung zu erarbeiten. Aus den vorgenannten Gründen ist eine Lösung, in der alle am Verkehrsgeschehen Beteiligten ausgewogen berücksichtigt werden, schwierig zu finden und bedarf noch Zeit.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01221 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Haidhausen vom 04.05.2023 kann nicht entsprochen werden.

3. Zusätzlicher Halt für Bus X30

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02698 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 05 – Au-Haidhausen vom 29.04.2025

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Haidhausen hat am 29.04.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02698 beschlossen.

Es wird darin ein zusätzlicher Halt für den Expressbus X30 an der „Aurbacher Straße“ gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Zu Ihrem Anliegen haben wir die Stellungnahme der SWM/MVG erbeten. Diese teilen Folgendes mit:

„Durch weitere Halte der Linie X30 an zusätzlichen Haltestellen verliert die Linie ihren Charakter eines Expressbusses. Die Fahrgastnachfrage an der genannten Haltestelle wird aktuell durch die Linien 58/68 ausreichend abgedeckt.

Aktuell überplanen wir den Bereich der Welfenstraße und überprüfen die Haltestellen und Führung der Buslinien.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02698 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Haidhausen vom 29.04.2025 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Strategie, Herrn Stadtrat Manuel Pretzl, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine Schaffung eines Quartier-Bahnhofes Tassiloplatz ist nicht möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00620 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Haidhausen am 24.05.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

3. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Ein vorrangiger Radweg in der Ohlmüllerstraße ist aktuell nicht möglich.

4. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01121 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Haidhausen am 30.03.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

5. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Schaffung eines Halts für den Bus X30 ist aktuell nicht vorgesehen.

6. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02698 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Haidhausen am 29.04.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Jörg Spengler

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐

Der Beschluss des BA 05 - Haidhausen kann vollzogen werden.

☐

Der Beschluss des BA 05 - Haidhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐

Der Beschluss des BA 05 - Haidhausen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GL5

zur weiteren Veranlassung